



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Februar 2016
(OR. en)

5297/16
ADD 1

RECH 5
ATO 1

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zur Verlängerung des Rahmenübereinkommens über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation (Framework Agreement for International Collaboration on Research and Development of Generation IV Nuclear Energy Systems) durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

- Übersetzung -

ÜBEREINKOMMEN
ZUR VERLÄNGERUNG DES RAHMENÜBEREINKOMMENS
ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
BEI FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG
IM BEREICH DER KERNENERGIESYSTEME DER VIERTEN GENERATION

Die Regierung Kanadas, die Europäische Atomgemeinschaft, die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung der Französischen Republik, die Regierung Japans, die Regierung der Republik Korea, die Regierung der Russischen Föderation, die Regierung der Republik Südafrika, die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, jede in ihrer Eigenschaft als Vertragspartei des Rahmenübereinkommens über die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Kernenergiesysteme der vierten Generation, unterzeichnet in Washington am 28. Februar 2005 (im Folgenden das „Rahmenübereinkommen“), zusammen die „Vertragsparteien“ –

IN ANBETRACHT ihrer Absicht, die bisherige erfolgreiche und für alle Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit nach dem Rahmenübereinkommen fortzuführen,

IN KENNTNIS der Aktualisierung des Technologiefahrplans für die Kernenergiesysteme der vierten Generation (Januar 2014),

UNTER HINWEIS auf Artikel XV des Rahmenübereinkommens, wonach jede nach dem Rahmenübereinkommen aufgenommene, aber bei dessen Ablauf oder Kündigung nicht abgeschlossene Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluss nach den Bestimmungen des Rahmenübereinkommen fortgesetzt werden kann, und

GEMÄSS Artikel XII Absatz 3 des Rahmenübereinkommens –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Verlängerung des Rahmenübereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels XII Absatz 5 des Rahmenübereinkommens wird die Geltungsdauer des Rahmenübereinkommens um zehn (10) Jahre bis zum 28. Februar 2025 verlängert.

Artikel II

Unterzeichnung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung erteilt haben, gebunden zu sein, an dem Tag in Kraft, an dem drei Vertragsparteien ihre Zustimmung bekundet haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (2) Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung, gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung ohne Annahmeverbehalt oder durch Unterzeichnung mit Annahmeverbehalt und anschließende Hinterlegung einer Annahmearkunde bei dem Verwahrer.
- (3) Für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung, gebunden zu sein, nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens erteilen, tritt dieses Übereinkommen am Tag der Unterzeichnung ohne Annahmeverbehalt oder am Tag der Hinterlegung der Annahmearkunde bei dem Verwahrer durch die jeweilige Vertragspartei in Kraft.

- (4) Die Vertragsparteien beabsichtigen gemäß Artikel XV des Rahmenübereinkommens, die aufgenommene, jedoch am 28. Februar 2015 nicht abgeschlossene Zusammenarbeit mit denjenigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, für die das vorliegende Übereinkommen bis zum 28. Februar 2015 nicht in Kraft getreten ist, gemäß den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens fortzusetzen.

Artikel III

Verwahrer

Die Urschrift dieses Übereinkommens wird beim Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

AUSGEFERTIGT in einem Original in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE REGIERUNG KANADAS:

Datum:

FÜR DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK CHINA:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG JAPANS:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOREA:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SÜDAFRIKA:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT:

Datum:

FÜR DIE REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

Datum: